

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 29

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Démarche von deren Organisation, eben dem Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern, in engster Fühlung mit den Behörden einzelner Städte, insbesondere Lausanne, erfolgte. Er hat deshalb vor allen Dingen die Erledigung des Postulats Maillefer abgemartet, trotzdem dies zu seinem Bedauern lediglich Erleichterung der den Gemeinden auferlegten Lasten wünschte, statt in klaren Worten auf eine Abschaffung der Eichpflicht durch Revision des zitterten Gesetzes zu dringen. Der Städteverband konnte eine zuwartende Haltung um so eher einnehmen, als neben dem Postulat Maillefer eine Eingabe der Werkleiterversammlung vom 29. April 1922 in Basel das Postulat Maillefer gewissermaßen präzisierete durch ein Gesuch um Änderung oder langjährige Siftierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Nachdem leider auch dieser Schritt unter dem Hinweis auf die Ausdehnung der Nachrechnungsdauer in einer Zuschrift des Bundesrates an den Verein von Gas- und Wasserfachmännern mit dem Postulat Maillefer als erledigt bezeichnet wurde, hat der Städteverband den Moment für gekommen erachtet, durch ihre Vermittlung an die Eidgen. Räte zu gelangen mit dem Gesuch um eine Gesetzesrevision im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Wir brauchen Ihnen nicht darzutun, wie dringend für uns immer noch das Gebot strengster Sparmaßnahmen ist, und wie sehr es den Stadtverwaltungen widerstrebt, dasselbe außer Acht zu lassen für eine Maßnahme von ganz illusorischem Werte, als welche wir auf Grund des Urteils von Fachleuten die Eichung von Wassermessern bezeichnen müssen. Weder die Werke selbst, noch die Wasserbezüger wünschen die Eichung der Messapparate, welche beim Wasser keineswegs den Zweck haben, einen Verkauf von Wasser nach Maß zu ermöglichen, sondern welche lediglich groben Mißbräuchen in der Benützung der verfügbaren Wassermengen steuern sollen. Daß eine solche Kontrolle weiter bestehen sollte, liegt auf der Hand. Wir verweisen diesbezüglich auf die Schritte der Vereinigung kantonaler Brandversicherungsanstalten, welche eine Abschaffung der Wassermesser aus diesem Grunde nicht gerne sehen würde. Trotzdem müßten manche Stadtverwaltungen dazu gelangen, auf die Kontrolle zu verzichten und die Wassermesser aus ihren Anlagen entfernen, wenn die Forderung der Eichung aufrecht erhalten bleiben sollte. Im Übrigen möchten wir auf die Aufzählung aller technischen und finanziellen Gründe, die eine Eichpflicht der Wassermesser unrationell erscheinen lassen, verzichten. Dieselben sind ihnen von den Fachleuten der städtischen Werke schon in erschöpfender Weise und bei immer wiederkehrenden Gelegenheiten dargetan worden. —

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, mit dem Vorschlag einer Gesetzesrevision im Sinne obiger Ausführungen an die Eidgen. Räte heranzutreten, und zeichnen

Unterschriften."

Das Postulat Maillefer ist bis heute nicht behandelt worden, also sind Gesetz und Vollziehungsverordnung vorläufig in Kraft. Über die Nützlichkeit der obligatorischen Eichpflicht kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Wenn man Wasser auf Maß (Kubikmeter) verkauft oder wenigstens sogenannter Übermesser verrechnet, hat ein Abonnent das Recht, eine richtig gehende Meßvorrichtung zu verlangen. Hier darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Wassermesser selten zu viel zeigen, sondern gegenteils mit den Jahren immer ungenauer laufen, womit nur das Wasserwerk im Nachteil, dagegen der Wasserkäufer im Vorteil ist. Ferner

ist allgemein zu sagen, daß eine Wasseruhr nach siebenjährigem Gebrauch an und für sich nachgesehen und nachgeprüft werden sollte. Manche Wasserwerke taten dies innert bedeutend kürzeren Fristen, bevor die amtliche Eichung durch die neue Verordnung vorgeschrieben war. Diese Werke werden darin ihren Vorteil gefunden haben. Für Wasserversorgungen, die über genügend Quellwasser verfügen, mag die amtlich vorgeschriebene Nachrechnung weniger vorteilhaft sein als für solche, die ganz oder zum größten Teil künstlich gehobenes Wasser (Grundwasser, Seewasser) abgeben. Vermutlich werden auch die Kosten der späteren Nachschau, nachdem in den ersten 7 Jahren alle Wassermesser durchgeprüft und gerichtet wurden, weniger groß sein als bei der erstmaligen Durchführung. Es ist sogar anzunehmen, daß, wenn die amtliche Eichpflicht der Wassermesser von den eidg. Räten aufgehoben werden sollte, manche städtische Eichstätte weiter fortbestehen bliebe. Ein allgemeines Urteil über die Zweckmäßigkeit der amtlichen Eichpflicht wird man kaum abgeben können. Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen, und diese wechseln von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Gemeinde. Sicher bleibt, daß viele Wassermesser in ländlichen Wasserversorgungen bedenklich vernachlässigt und zehn und mehr Jahre nicht mehr nachgesehen wurden. Den Schaden hatte die Wasserversorgung; für solche Verhältnisse lohnt sich zweifelsohne die in regelmäßigen Zeitabschnitten vorgeschriebene Zustandstellung und Nachrechnung.

Volkswirtschaft.

Der Verband schweizerischer Arbeitsämter ist unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Obergerichter Lang, in Lugano zu seiner achten Verbandsversammlung zusammengetreten. Der Sitzung wohnten Vertreter von kantonalen und städtischen Behörden bei. Nach Erledigung der Verbandsgeschäfte hielt Ingenieur J. Chéneval, Chef der Sektion für Arbeitsnachweis des eidgenössischen Arbeitsamtes, ein Referat über die Maßnahmen der Arbeitsämter gegen die berufliche Überfremdung und die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden. In der Diskussion berichtete Direktor H. Pfister vom eidgenössischen Arbeitsamt über die Frage der Aufhebung der Einreisvisa und die hierüber an der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren in Freiburg gepflogenen Verhandlungen. Der Vorstand des Verbandes ist beauftragt worden, dem eidgenössischen Arbeitsamt Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die Kontrolle der Ausländer für den Fall der Aufhebung der Einreisvisa durchgeführt werden kann.

Schweizerisch-deutsche Wirtschaftsverhandlungen. Im Art. 3 des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 17. November 1924 über die Einfuhrbeschränkungen wird bestimmt: „Zollerhöhungen des einen Teils, die nach der Unterzeichnung dieses Protokolls erlassen werden, und die geeignet sind, dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, sind auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen zu machen. Kann dabei eine Einigung über die Zollerhöhungen nicht erzielt werden, so ist der andere Teil unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Rücktritt von dieser Vereinbarung befugt.“ Die Wirkung dieser Bestimmung ist, wie eine offizielle Mitteilung bekannt gibt, durch das schweizerisch-deutsche Zusatzprotokoll vom 8. September 1925 nebst anderen Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden. Da am ersten dieses Monats die vom deutschen Reichstag vorgenommenen starken Zollerhöhungen in Kraft getreten sind und diese nach An-

sicht des Bundesrates für viele schweizerische Waren einflussreichend wirken, so hat er entsprechend der oben zitierten Bestimmung die deutsche Regierung ersucht, die von ihr vorgenommenen Zollerhöhungen zum Gegenstand von Besprechungen zu machen. Diese Verhandlungen, die voraussichtlich zum Abschluss eines provisorischen Handelsabkommens führen dürften, wurden in Bern aufgenommen. Der Bundesrat hat die Instruktionen für die schweizerischen Unterhändler festgesetzt und als Unterhändler bezeichnet die Herren Direktor Stucki, Chef der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Prof. Dr. Laur in Brugg, Dr. E. Wetter in Zürich und Oberzolldirektor Gschmann in Bern.

Deutscherseits werden die Verhandlungen geführt durch Herrn Geheimrat Windel vom Auswärtigen Amt, Geheimrat Hagemann vom Reichswirtschaftsministerium, Ministerialrat Walther vom Reichsernährungsministerium und Regierungsrat Logsch vom Reichsfinanzministerium. Außerdem gehört der deutschen Delegation je ein Vertreter von Bayern, Baden, Preußen und Württemberg an. Verhandlungen über den Abschluss eines neuen eigentlichen Handelsvertrages dürften noch vor Ende dieses Jahres in Berlin aufgenommen werden.

Verbandswesen.

Der kantonal-zürcherische Gewerbetag in Zürich nahm Stellung zu den bevorstehenden Nationalratswahlen, wobei der Vorsitzende Dr. Dinga (Küsnacht) in seinem einleitenden Referat betonte, daß die aus den verschiedenen Bezirken geltend gemachten Wünsche und Begehren des Handwerker- und Gewerbebestandes auf den Listen der Freisinnigen und Demokratischen Partei gebührend berücksichtigt worden seien, indem auf der erstgenannten acht, auf der letztgenannten sieben Nominierungen des Gewerbebestandes figurieren. Dies mache es deshalb jedem Gewerbetreibenden zur Pflicht, für diese offiziellen Listen kräftig einzustehen. Nachdem der Vorsitzende die Stellung der Gewerbevertreter im Nationalrat zu den verschiedenen Gesetzesvorlagen und ihre Tätigkeit in der abgelaufenen Legislaturperiode skizziert hatte, hielt er ein Referat über die eidgenössischen gewerbepolitischen Fragen. — An den gleichzeitig in Schwyz stattfindenden kantonal-schwyzerischen Gewerbetag wurde ein Begrüßungstelegramm abgesandt.

Der dritte kantonal-schwyzerische Gewerbetag in Schwyz war von etwa 600 Personen aus allen Teilen des Kantons besucht. Ein großer Festzug zeigte Transport, Handwerk und Kunstwesen in alter Zeit. Im Theatersaal des Kollegiums begrüßte der Präsident des Organisationskomitees, Kantonsrat Ulrich (Schwyz) die Teilnehmer. Landammann Dr. Ab Jberg referierte über kantonalgewerbliche Tagesfragen. Er forderte Hebung des gewerblichen Fortbildungswesens, Revision des Handelsgesetzes und Solidarität der Berufsgenossen. Nationalrat Dr. Tschumi, Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins, sprach über gewerbepolitische Richtlinien. Er empfahl die Gewerbepolitik, individuelle Betriebsart, Hebung der Volks- und beruflichen Bildung, richtige Preisbildung, Zollschutz, obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung; ferner bekämpfte er die Konsumvereine und befürwortete die Rabattvereine.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise im Kanton Schwyz. Die Holzcorporation Wollerau erzielte bei den in den letzten Wochen

abgehaltenen Steigerungen für größere Partien aufgearbeitetes Holz, von den Abfuhrwegen weg bezogen, laut „Schwyzer Zig.“ folgende Preise: Bauholz mit Mittelstammstärke von 0,39—0,92 m³, 35 Fr. 20 bis 45 Fr. per m³; Trämel mit 0,21—0,75 m³ Mittelstück, 34 Fr. bis 51 Fr. 60 per m³.

Verschiedenes.

† Seilermeister Franz Wiffl in Norschach starb am 5. Oktober im Alter von 66 Jahren. Er war ein Vertreter der ältern Handwerker Gilde und Inhaber eines weit bekannten Geschäftsbetriebes.

† Hafnermeister Fritz Lüscher in Stäfa starb am 9. Oktober nach langer Krankheit im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Friedrich August Hofmann in Zürich 8 starb am 11. Oktober im Alter von 77 Jahren.

Normalformate für Baupläne. Amtliche Mitteilung der Baudirektion und der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich und der Vorstände der Bauwesen I und II der Stadt Zürich betreffend die obligatorische Anwendung der Normalformate auf Baupläne: Am 20. Dezember 1924 haben wir die Mitteilung gemacht, daß die technischen Bureaux der kantonalen Verwaltung auf 1. Januar 1925 für ihre Pläne zu den Normalformaten der A-Reihe des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller übergegangen sind.

Diese Formate sind nun auf 1. Januar 1926 auch für den Verkehr nach außen als obligatorisch erklärt worden. Behörden, Private und Firmen werden daher ersucht, bei ihren Planvorlagen von jenem Termin an sich nur noch der normalisierten Formate zu bedienen. Die kantonalen Ämter sind ermächtigt, Pläne in andern Formaten zurückzuweisen.

Unter Hinweis auf diese Mitteilung werden die Privaten ersucht, ab 1. Januar 1926 im Verkehr mit den Vorständen der beiden städtischen Bauverwaltungen und deren Dienstabteilungen (z. B. Tiefbauamt, Quartierplanbureau, Baupolizei, Vermessungsamt, Hochbauamt, Werke des Bauwesens II, Straßeninspektorat) für Pläne die Normalformate der A-Reihe des Vereines Schweizerischer Maschinenindustrieller anzuwenden. — Die Dienstabteilungen der beiden städtischen Bauverwaltungen sind ermächtigt, Pläne anderer Formate zurückzuweisen.

Kurs für autogenes Schweißen. (Eingef.) Die Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Dübendorf veranstaltet für ihre Kunden und weitere Interessenten periodisch Schweißkurse, an denen Gelegenheit geboten wird, sich mit dem Schweißen sämtlicher Metalle und mit der Handhabung der verschiedenen Apparate vertraut zu machen.

Sowohl der theoretische, wie auch der praktische Unterricht werden von geübten Fachleuten erteilt. Der nächste Schweißkurs findet vom 26.—28. Oktober a. c. statt. Man verlange das Programm von obiger Gesellschaft.

Hüttenwesen. Nach dem Jahresbericht des Schweizerischen Alpenklubs erhöhte sich die Zahl der Hütten des S. A. C. im Jahre 1924 von 89 auf 93. Für das Jahr 1926 sind 13 Hüttenprojekte zur Subventionierung angemeldet, wovon 11 Neubauten. Das Zentralkomitee beantragt die Subventionierung folgender Hütten: Koblet am Basodino, La Chauz am Mont-Fort, Dolbenhorn, Ggli, Val Vischanna (Unterengadin). Einige weitere Subventionsgesuche werden vorläufig der Abgeordnetenversammlung zur Ablehnung beantragt.